



Bergtheim



7/2026

& Oberpleichfeld

Jahrgang 47

Kein Amtsblatt

Juli 2026

Gemeinde Bergtheim

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Bergtheim über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 001/B-GR/2026-2032 am 6. Mai 2026 im Sitzungssaal Rathaus Bergtheim

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Burger, Michael

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bauer, Edgar (bis 20.08 Uhr einschließlich TOP 18); Büchs, Dominik; Dees, Tim; Faatz, Rudolf; Friedrich, Eva; Füller, Fabian; Göbel, Christoph; Hertlein, Elena; Hochum, Harald; Hofmann, Ilse; Kaufmann, Sitta; Keller, Matthias; Schäuble, Christoph; Schraut, Christian; Wagner, Peter

Sonstige Teilnehmer: Göbel, Marie

Schriftführer: Faulhaber, Andreas, Geschäftsstellenleiter
VGem Bergtheim

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Sikora, Laura

Entschuldigt fehlend

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Vereidigung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Bergtheim
2. Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Bergtheim
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung der vergangenen Legislaturperiode vom 22.04.2026 – beschließend
4. Beschlussfassung über die Art und Zahl der weiteren Bürgermeister/innen – beschließend
5. Wahl der 2. Bürgermeisterin/des 2. Bürgermeisters
6. Wahl der 3. Bürgermeisterin/des 3. Bürgermeisters
7. Festlegung der weiteren Stellvertretung des 1. Bürgermeisters – beschließend
8. Festlegung der Ausschüsse nach Art und Anzahl der Mitglieder – beschließend
9. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter/innen in den Rechnungsprüfungsausschuss; Bestimmung der/des Vorsitzenden und dessen Vertreter/in – beschließend
10. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bergtheim – beschließend
11. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim – beschließend
12. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim – beschließend
13. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim als Mitglieder der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim – beschließend
14. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim als Mitglieder der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld – beschließend

15. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim als Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Pleichach“ – beschließend
16. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim beim Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe – beschließend
17. Vorschlag zur Bestellung des 1. Bürgermeisters als Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich – beschließend
18. Besoldung, Arbeitszeit und Urlaub des 1. Bürgermeisters – zur Kenntnis

Bürgermeister Burger eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Vereidigung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Bergtheim

Sachvortrag: Den Diensteid des ersten Bürgermeisters (§ 38 BeamStG) nimmt gemäß Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied, Herr Edgar Bauer, ab.

Der Diensteid gemäß Art. 27 Abs. 1 S. 2 KWBG lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss unterzeichnet der Herr Michael Burger die Niederschrift über die Vereidigung als 1. Bürgermeister und bescheinigt hiermit seine Vereidigung.

2. Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Bergtheim

Sachvortrag: Alle Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Bergtheim, sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (nahtlose Wiederwahl). Verweigert ein Gemeinderatsmitglied die Eidesleistung führt dies zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Folgende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden neu in den Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim gewählt:

- Frau Eva Friedrich
- Herr Tim Dees
- Frau Ilse Hofmann
- Frau Elena Hertlein
- Herr Dominik Büchs
- Frau Sitta Kaufmann
- Herr Fabian Füller

Eine Sammelvereidigung ist möglich.

Die o.g. Mitglieder sprechen en bloc dem 1. Bürgermeister die nach Art. 31 Abs. 4 S. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) vorgeschriebene Eidesformel nach:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (feierliches Versprechen).

Im Anschluss unterzeichnen die neuen Gemeinderatsmitglieder die jeweilige Niederschrift über ihre Vereidigung als Gemeinderat und bescheinigen hiermit ihre Vereidigung.

3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung der vergangenen Legislaturperiode vom 22.04.2026 – beschließend

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift wurde durch den vorherigen Gemeinderat noch nicht genehmigt. Die öffentliche Niederschrift der Sitzung Nr. 081/B-GR vom 22.04.2026 ist zu genehmigen. Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder können ausnahmsweise von ihrem Recht der zulässigen Stimmenthaltung Gebrauch machen, da im vorliegenden Fall eine „genügende Entschuldigung“ vorliegt (vgl. Art. 48 Abs. 1 S. 2 i.V. mit Abs. 2 GO). Jedoch ist auch eine Abstimmung der neuen Gemeinderatsmitglieder möglich, es besteht eine Wahlmöglichkeit.

Beschluss: Die öffentliche Niederschrift der Gemeinderatssitzung Nr. 081/B-GR vom 22.04.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Eine zulässige Stimmenthaltung eines neu gewählten Gemeinderatsmitglieds.

4. Beschlussfassung über die Art und Zahl der weiteren Bürgermeister/innen – beschließend

Sachvortrag: Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Art. 35 Abs. 1 GO sagt aus, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine/n 2. Bürgermeister/in wählen muss und eine/n weiteren (3. Bürgermeister/in) wählen kann (Organisationshoheit). Der Bayerische Gemeindetag sowie die Verwaltung empfiehlt eine/n weitere/n Bürgermeister/in (3. Bürgermeister) zu wählen. Es müssen hierfür getrennte Wahlen durchgeführt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 35 Abs. 1 GO, zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen (zweite/r und dritte/r Bürgermeister/in).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 5; Persönlich beteiligt: 0

5. Wahl der 2. Bürgermeisterin/des 2. Bürgermeisters

Sachvortrag: Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

• Person 1: Andreas Faulhaber • Person 2: Marie Göbel

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 GLKrWG müssen erfüllt sein. Wählbar sind Gemeinderatsmitglieder die

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhalten.
Richterinnen und Richter sind gem. Art. 39 Abs. 2 Nr. 3 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Sodann bittet Herr Faulhaber um Wahlvorschläge.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge wurden gemacht:

- Harald Hochum
- Christoph Schäuble

Es gibt keine Bindung an die vorgebrachten Wahlvorschläge. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mit vorgefertigten Stimmzetteln in den beiden bereitgestellten Wahlkabinen statt. Ebenfalls werden in den Wahlkabinen Stifte zur Verfügung gestellt, welche von allen Wählern verwendet werden. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (=absolute Mehrheit). Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nach Auswertung der schriftlichen und geheimen Wahl verkündete Andreas Faulhaber das Wahlergebnis der Wahl des/der 2. Bürgermeister/in:

Abgegeben wurden 16 gültige Stimmzettel. Es waren keine Stimmzettel ungekennzeichnet und damit ungültig.

Von den abgebenden gültigen Stimmen entfallen auf

Harald Hochum 12 Stimmen

Christoph Schäuble 4 Stimmen

Somit wurde Herr Harald Hochum zum 2. Bürgermeister gewählt. Herr Hochum nimmt auf Befragen des 1. Bürgermeisters die Wahl zum 2. Bürgermeister an. Es wird die schriftliche Annahmeerklärung unterschrieben. Anschließend legt der 2. Bürgermeister den Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab und unterzeichnet die Niederschrift über die Vereidigung.

Wortlaut: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten so wahr mir Gott helfe.“

6. Wahl der 3. Bürgermeisterin/des 3. Bürgermeisters

Sachvortrag: Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

• Person 1: Andreas Faulhaber • Person 2: Marie Göbel

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 35 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG müssen erfüllt sein. Sodann bittet Herr Faulhaber um Wahlvorschläge.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge wurden gemacht:

- Rudolf Faatz
- Dominik Büchs

Bei der Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin gelten die gleichen Regelungen des Art. 51 der Bayerischen Gemeindeordnung welche bei der Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin bereits ausgeführt wurden.

Nach Auswertung der schriftlichen und geheimen Wahl verkündete Andreas Faulhaber das Wahlergebnis der Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin:

Abgegeben wurden 16 gültige Stimmzettel. Es waren keine Stimmzettel ungekennzeichnet und damit ungültig.

Von diesen abgebenden Stimmen entfallen auf	
Rudolf Faatz	11 Stimmen
Dominik Büchs	5 Stimmen

Somit wurde Rudolf Faatz zum 3. Bürgermeister gewählt. Rudolf Faatz nimmt auf Befragen des 1. Bürgermeisters die Wahl zum 3. Bürgermeister an. Es wird die schriftliche Annahmeerklärung unterschrieben. Anschließend legt der 3. Bürgermeister den Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab und unterzeichnet die Niederschrift über die Vereidigung.

7. Festlegung der weiteren Stellvertretung des 1. Bürgermeisters - beschließend

Sachvortrag: Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters sowie seiner beiden Stellvertreter/innen kann der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO weitere Stellvertreter und deren Reihenfolge bestimmen. Erforderlich ist ein einfacher Beschluss, also keine Wahl. Es besteht keine Pflicht zur Festlegung weiterer Stellvertreter. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die Festlegung weiterer Stellvertreter sehr ratsam und angebracht ist, um die die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Bergtheim zu sichern.

Sind alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die Organisationshoheit eröffnet es dem Gemeinderat, eine namentliche Festlegung der Reihenfolge für die weitere Stellvertretung festzulegen. Ebenso ist eine andere Regelung (z. B. dienstältestes Gemeinderatsmitglied) denkbar. Die Stellvertretung und deren Reihenfolge wird in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim unter „weitere Bürgermeisterinnen und weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretungen, Aufgaben“ aufgeführt.

Ausgeschlossen von der Stellvertretung sind berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder und Richter. Nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, können das Amt übertragen bekommen.

Beschluss: Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters sowie seiner beiden Stellvertreter/innen, bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO eine weitere Stellvertretung. Die weitere Stellvertretung soll durch das dienstälteste Gemeinderatsmitglied in absteigender Reihenfolge erfolgen. Bei gleichem Dienstalter, hat das an Lebensjahren ältere Gemeinderatsmitglied den Vorrang.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 5; Persönlich beteiligt: 0

8. Festlegung der Ausschüsse nach Art und Anzahl der Mitglieder - beschließend

Sachvortrag: Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 1, Abs. 2 GO können als vorberatende oder als beschließende Ausschüsse gebildet werden.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung bzw. in der Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs. 1 GO).

Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch

der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Der erste Bürgermeister ist als Ausschussvorsitzender gesetzliches zusätzliches Ausschussmitglied. Der erste Bürgermeister hat nach Art. 33 Abs. 2 GO ein Recht auf die Führung des Vorsitzes und kann daher als Ausschussvorsitzender vom Gemeinderat nicht abberufen werden. Für den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss findet Art. 33 Abs. 2 GO keine Anwendung.

Gem. Art. 103 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Während Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern verpflichtet sind, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, steht es Gemeinden mit weniger Einwohnern frei, einen solchen Ausschuss einzurichten. Auch für den freiwillig gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss gelten jedoch die besonderen Vorschriften des Art. 103 Abs. 2 GO. Der Rechnungsprüfungsausschuss muss mit mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitgliedern gebildet werden.

Weitere Ausschüsse können, müssen aber nicht eingerichtet werden.

Die Bezeichnung der Ausschüsse, die Zahl der Mitglieder, der Vorsitzende, die Rechtsstellung und Aufgabengebiete können allein in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Zahl und die Bezeichnung der Ausschüsse liegt im Ermessen des Gemeinderats. Ansehnlich große Gruppierungen des Gemeinderates müssen in den Ausschüssen vertreten sein. Die Ausschussstärke von etwa einem Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder scheint gerechtfertigt.

Der Gemeinderat entscheidet über das Sitzverteilungsverfahren. Mögliche Varianten sind:

Variante 1: Verfahren nach Hare-Niemeyer

Variante 2: Verfahren nach Sainte Lague/Schepers

Variante 3: Verfahren nach d'Hondt

Die Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages ist die Variante 1 nach Hare-Niemeyer, weil hier keine Vergleichsberechnungen erforderlich sind und Über-/Unterauf rundungen ausgeschlossen sind. Es handelt sich um das transparenteste Verfahren.

Ausschussgemeinschaften sind im Gemeinderat Bergtheim aufgrund der Sitzverteilung nicht möglich.

Bei einer Pattsituation bei der Berechnung der Ausschusssitze kann ein Losentscheid oder ein Rückgriff auf die Wählerstimmen für jeden Ausschuss gesondert vom Gemeinderat festgelegt werden. Die klare Empfehlung wäre hier auf die Wählerstimmen zurückzugreifen.

Die Verwaltung empfiehlt, ebenso wie der Bayerische Gemeindetag, wenn Ausschüsse eingeführt werden, diese als beschließende Ausschüsse auszugestalten. Evtl. Ausschüsse sollen den Gemeinderat entlasten, indem sie unmittelbar an Stelle des Gemeinderates entscheiden. Für Ausschusssitzungen gelten die gleichen Regularien (Einberufung, Ladung, Tagesordnung, Anträge, Fristen, Anträge, Protokoll, etc.) wie bei einer Gemeinderatssitzung. Es ist wie ein zweites Gremium neben dem Gemeinderat zu sehen.

Weitere Informationen zur Stellvertreterregelung von Ausschussmitgliedern:

Die Vertretung von Ausschussmitgliedern fand in der GO bisher keine ausdrückliche Erwähnung. Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO, der mit Wirkung vom 01.04.2018 eingefügt wurde, setzt die Vertretung von Ausschussmitgliedern jedoch explizit

voraus. Sie ist durch namentlich bestimmte Stellvertreter, die nach den Bestimmungen für die Bestellung der Ausschussmitglieder in Art. 33 Abs. 1 GO berufen werden, zur Wahrung des verkleinerten Spiegelbilds des Gemeinderats zulässig. § 7 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters des Bayer. Gemeindetags sieht zwei Varianten für die Bestellung der Stellvertreter von Ausschussmitgliedern vor.

Nach der ersten Alternative werden für jedes Ausschussmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein erster und darüber hinaus – optional – auch ein (weiterer) zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

Nach der zweiten Alternative werden für die Mitglieder eines Ausschusses für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Diese „Stellvertreterreihenfolge“ ist für jeden einzelnen Ausschuss gesondert festzulegen; es genügt also nicht, eine Liste pro Fraktion für alle Ausschüsse aufzustellen, da dies dem Prinzip der persönlichen Ausschussbesetzung widersprechen würde.

Ebenfalls nicht zulässig ist die Einführung einer regellosen „wilden“ Stellvertretung von Fall zu Fall, da eine solche den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs (Art. 56 Abs. 2 GO) widersprechen würde.

Ein Ausschussmitglied kann nicht gleichzeitig Vertreter eines anderen Ausschussmitglieds sein, weil es nicht zwei Sitze und damit zwei Stimmen in einem Ausschuss haben kann.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines beschließenden Rechnungsprüfungsausschusses, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates. Im Falle einer Verhinderung eines Mitglieds eines Ausschusses werden auf Vorschlag der Fraktion die stellvertretenden Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt (sog. Stellvertretungsreihenfolge).

Für die Berechnung der Sitzverteilungen findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Haben Fraktionen oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl am 08.03.2026 auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter/innen in den Rechnungsprüfungsausschuss; Bestimmung der/des Vorsitzenden und dessen Vertreter/in – beschließend

Sachvortrag: Der Gemeinderat hat beschlossen, einen aus sieben Mitgliedern bestehenden beschließenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Bei Verhinderung eines Mitglieds des Ausschusses werden je Fraktion auf Vorschlag stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt

Die Größe des Hauptorgans des Gemeinderates beträgt 16 Mitglieder. Zuvor wurde eine Ausschussgröße des Rechnungsprüfungsausschusses mit sieben Mitgliedern mit einem Sitzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer festgelegt. Somit erhält die CSU drei Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss, die Freien Wähler sowie Bündnis 90/Die Grünen erhalten jeweils zwei Sitze.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt gemäß Art. 33 Abs. 2 GO generell der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Dabei kann auch der erste Bürgermeister, mit seinem Einverständnis, vorgeschlagen werden. Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 2 GO steht dem nicht entgegen, weil er dem ersten Bürgermeister nur die Stellung als (gesetzlicher) Vorsitzender des Rechnungsprüfungsaus-

schusses, nicht aber jede Möglichkeit einer Mitgliedschaft in diesem Ausschuss nehmen will. Es wird empfohlen, den 1. Bürgermeister nicht als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Schließlich hat der Gemeinderat eines der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO) zur bzw. zum Vorsitzenden zu bestimmen. Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, den Vorsitz auch dem ersten Bürgermeister zu übertragen, wenn er zuvor als Ausschussmitglied bestellt wurde. Ob es im Hinblick auf die Funktion des Rechnungsprüfungsausschusses zweckmäßig ist, den ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung zugleich zum Ausschussvorsitzenden zu bestimmen, hat der Gemeinderat selbst zu beurteilen. Das Innenministerium empfiehlt zwar, von einer solchen Bestellung des ersten Bürgermeisters abzu- sehen, betont aber zugleich, dass ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht möglich ist (s. IMS vom 20.12.1990, FSt 1992 RdNr. 66).

Beschluss 1: In den Rechnungsprüfungsausschuss werden auf jeweiligen Vorschlag der Parteien berufen:

für die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU):

• Edgar Bauer • Harald Hochum • Sitta Kaufmann

Stellvertretungsreihenfolge:

1. Christoph Göbel 2. Laura Sikora 3. Christian Schraut

für die Freien Wähler (FW):

• Dominik Büchs • Christoph Schäuble

Stellvertretungsreihenfolge:

1. Fabian Füller 2. Peter Wagner

für das Bündnis 90/Die Grünen:

• Elena Hertlein • Ilse Hofmann

Stellvertretungsreihenfolge:

1. Rudi Faatz 2. Tim Dees

Beschluss 2: Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Edgar Bauer bestimmt. Als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Christoph Schäuble bestimmt.

Es besteht keine persönliche Beteiligung der Mitglieder des Ausschusses bei der Abstimmung.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

10. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergtheim (Entschädigungssatzung) zugestellt.

Die einzelnen Bestimmungen der Entschädigungssatzung werden erläutert.

Insbesondere werden folgende Punkte besprochen:

- die Höhe des Sitzungsgeldes (§ 1 Abs. 2)
- die Pauschalentschädigung für den Verdienstaussfall von Selbständig Tätigen (§ 1 Abs. 3 S. 2)
- die Pauschalentschädigung für sonstige Gemeinderatsmitglieder (§ 1 Abs. 3 S. 3)
- die Betragshöhe des in § 3 geregelten Zuschusses für ein mobiles Endgerät bzw. IT-Pauschale

Das Sitzungsgeld soll mit 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses beibehalten werden. Die Pauschalentschädigungen in § 3 S.2 und S. 3 sollen 20,00 € je volle Stunde betragen. Beim Zuschuss für ein mobiles Endgerät/IT-Pauschale soll ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 100,00 € in die Entschädi-

gungssatzung aufgenommen werden. Der Zuschuss ist an die Teilnahme am Ratsinformationssystem gebunden.

In der Vergangenheit betrug das Sitzungsgeld für die Teilnahmen an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses 30,00 €. Die Pauschalentschädigungen betrugen 20,00 € je volle Stunde. Die jährliche IT-Pauschale betrug 100,00 €.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergtheim in der vorgelegten Fassung. Die Satzung soll rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft treten und wird als Anlage 1 Bestandteil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

11. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Der Gemeinderat kann zwar durch ausdrücklichen Beschluss oder auch stillschweigend die Geschäftsordnung aus der abgelaufenen Wahlperiode übernehmen, jedoch wird der Erlass einer neuen Geschäftsordnung empfohlen. Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin bzw. bei der VGem-Mitgliedsgemeinde die/der Gemeinschaftsvorsitzende steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. Geschäftsordnungsautonomie beinhaltet.

In der Vergangenheit hat die vom Bay. Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen. Das Innenministerium hat aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen. Die amtliche Mustergeschäftsordnung wurde zu den Kommunalwahlen 1996 nicht mehr fortgeschrieben. Im Gegenteil, sie wurde mit Bekanntmachung vom 04.03.1997 (AllMBl. S. 268) endgültig aufgehoben.

Seit der Wahlperiode 2002/2008 stellt der Bayerische Gemeindetag eigene Geschäftsordnungsmuster auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Verfügung. Diese wurden seither nicht nur konzeptionell weiterentwickelt und den rechtlichen Neuerungen angepasst. Teil der Aktualisierungsarbeiten ist es stets auch aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse aus der Praxis aufzunehmen, um nicht nur rechtssichere, sondern auch praxisgerechte Geschäftsordnungsmuster für eine gute Zusammenarbeit im Rat und mit der Verwaltung zu erstellen.

Die aktualisierten Geschäftsordnungsmuster nebst Anlagen wurden mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Sie sind Ergebnis des intensiven Austausches zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und seinen Mitgliedern, sprich allen kreisan-

gehörigen Gemeinden, Märkten und Städten, während den vergangenen Wahlperioden, als auch eines eigens ins Leben gerufenen Arbeitskreises erfahrener Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Geschäfts- und Rechtsamtsleitungen, die sich im vergangenen Jahr nochmals intensiv mit den einzelnen Musterformulierungen auseinandergesetzt und diese einem Rechts- und Praxischeck unterzogen haben.

Jeder Gemeinderat kann nach den örtlichen Verhältnissen selbst entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster (größere/kleinere Gemeinde), eine beliebige Kombination aus beiden oder vom Muster abweichende, individuelle Regelungen verwenden will. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere die Einrichtung von vorberatenden Ausschüssen stets unter Effizienzgesichtspunkten genau überdacht sein sollte.

Insgesamt verfolgen die Muster allerdings entschieden das Anliegen, den Gemeinderat durch eine angemessene Verteilung der Organzuständigkeiten insoweit zu entlasten, dass dieser den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die strategisch bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde konzentrieren kann und für eben diese genügend Zeit zur Diskussion im Rahmen der Sitzungen zur Verfügung steht. Aus diesem Grund sieht das Muster eher eine starke Rolle der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters vor.

Ein Großteil der vorgenommenen Änderungen zur Wahlperiode 2026/2032 geht auf die Neuerungen der Gemeindeordnung durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 (Gesetz zur Änderung des GLKrWG u.a. vom 24.07.2023, GVBl. S. 385) zurück.

Es könnte sinnvoll sein, die bisherige geltende Geschäftsordnung als neue Geschäftsordnung zu beschließen. Die „endgültige Geschäftsordnung“ wird in der Regel nicht in der konstituierenden Sitzung erlassen werden, vielmehr erst nach einer Auseinandersetzung mit den möglichen Inhalten und ihren Alternativen.

In einem am 25.04.2026 stattgefundenen Termin dem Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim, wurden bereits diverse Punkte der Geschäftsordnung vorbesprochen. Da noch Klärungsbedarf besteht, wird in den kommenden Wochen eine zusätzliche Sitzung/Besprechung zur zukünftigen Geschäftsordnung stattfinden. Erst im Anschluss ist ein Beschluss zur neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bergtheim angedacht.

Es wird angestrebt, die neue Geschäftsordnung zeitnah zu beraten und bis September 2026 im Gemeinderat zu beschließen.

Beschluss: Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung, gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung vom 25.05.2020 sowie der 1. Änderung vom 05.10.2021 und der 2. Änderung vom 12.12.2023 weiter, soweit in der heutigen Sitzung oder in einer kommenden Sitzung ausdrücklich von der übernommenen Geschäftsordnung abgewichen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

12. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister (gekorene Mitglieder) werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der

übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO entsprechend (Art. 6 Abs. 2 VGemO). Der Proporz ist zu beachten und abzubilden (Gebot der Spiegelbildlichkeit). Ebenso muss das Sitzzuteilungsverfahren festgelegt werden.

Gemäß der Bekanntgabe des Bay. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung betrug die für die Kommunalwahlen 2026 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde Bergtheim 3.739 Einwohner zum Stand 31.03.2025 (s. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 122 GO)

Zu bestellen sind somit gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO fünf Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist. Die Bestellung anderer als von den Parteien vorgeschlagenen Personen ist unzulässig. Bei den Vorschlägen sind die Parteien und Gruppierungen nicht an die eigenen Parteien- oder Gruppenmitglieder gebunden. Es müssen nur die gekorenen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder bestellt werden. Eine Bestellung des 1. Bürgermeisters oder deren Vertretung (Entsendungsbeschluss) ist nicht erforderlich.

Bezüglich der Benennung der Stellvertreter enthält Art. 6 Abs. 2 Satz 3 VGemO eine klare Regelung: Pro Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich. Die voran genannten Informationen für die Vertreter gelten auch für die Bestellung der Stellvertreter.

Beschluss: Es soll für die Berechnung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer angewendet werden. Der 1. Bürgermeister Herr Michael Burger sowie seine Stellvertretung, sind kraft Gesetzes (geborene) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim berufen:

für die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU):
• Edgar Bauer Stellvertreter: Christian Schraut
• Laura Sikora Stellvertreterin: Sitta Kaufmann

für die Freien Wähler (FW):
• Peter Wagner Stellvertreter: Fabian Füller

für das Bündnis 90/Die Grünen:
• Tim Dees Stellvertreter: Rudolf Faatz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

13. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim als Mitglieder der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim - beschließend

Sachvortrag: Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsver-

sammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzurufen. Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Bergtheim betrug zum Stichtag 01.10.2025 169 Verbandsschüler.

Zu bestellen sind somit gem. Art. 9 Abs. 3 BaySchFG **drei Vertreter**, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist (geborenes Mitglied). Bei der Bestellung gibt es keine Bindung an den Proporz.

Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG regelt, dass für die gekorenen Verbandsräte „jeweils Stellvertreter“ zu bestellen sind. Daher ist die namentliche Bestellung von Stellvertretern für jeden Verbandsrat notwendig. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Schulverband Bergtheim durch den ersten Bürgermeister Herrn Michael Burger kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seine allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim bestellt:

• Eva Friedrich Stellvertreterin: Laura Sikora
• Dominik Büchs Stellvertreter: Christoph Schäuble

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

14. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim als Mitglieder der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld - beschließend

Sachvortrag: Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.

Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzurufen. Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Bergtheim betrug zum Stichtag 01.10.2025 63 Verbandsschüler. Zu bestellen sind somit gem. Art. 9 Abs. 3 BaySchFG zwei Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister Herr Michael Burger kraft Amtes Mitglied ist (geborenes Mitglied). Bei der Bestellung gibt es keine Bindung an den Proporz.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld durch den ersten Bürgermeister Herrn Michael Burger kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seine allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld bestellt:

• Peter Wagner Stellvertreterin: Sitta Kaufmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

15. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim als Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Pleichach“ – beschließend

Sachvortrag: Nach der bestehenden Verbandssatzung des Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach vom 28.11.2013 werden die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister (geborener Verbandsrat) vertreten. Die Mitgliedsgemeinden entsenden durch Beschluss ferner zwei weitere Verbandsräte (gekorene Verbandsräte) in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser Verbandsräte ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. (§ 7 I; II, III der Verbandssatzung des Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach). Es gibt keine Bindung an den Proporz. Ebenso ist die persönliche Beteiligung ausgeschlossen (Art. 33 Abs. 4 KommzG, Art. 49 Abs. 2 GO).

Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG regelt, dass für die gekorenen Verbandsräte „jeweils Stellvertreter“ zu bestellen sind. Daher ist die namentliche Bestellung von Stellvertretern für jeden Verbandsrat notwendig. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seine weiteren Stellvertreter vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach bestellt:

- Fabian Füller Stellvertreter: Christian Schraut
- Edgar Bauer Stellvertreter: Rudolf Faatz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

16. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Bergtheim beim Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe – beschließend

Sachvortrag: Nach § 8 Abs. 3 der bestehenden Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe vom 05.10.2020 werden die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister (geborener Verbandsrat) vertreten. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der, in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 20.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für die Bemessung der Anzahl der Vertreter wird der Wasserverbrauch der Mitgliedsgemeinde in den letzten drei Jahren vor Beginn der Legislaturperiode herangezogen (§ 8 Abs. 2).

In den maßgebenden Jahren wurden folgende Wassermengen vom Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe bezogen:

- 2023 35.905 cbm
- 2024 31.607 cbm
- 2025 33.140 cbm

Somit muss neben dem 1. Bürgermeister ein weiterer Verbandsrat in den Verbandsrat bestellt werden. Für jeden dieser Verbandsräte ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt (§ 8 Abs. 4). Es gibt keine Bindung an den Proporz. Ebenso ist die persönliche Beteiligung ausgeschlossen (Art. 33 Abs. 4 KommzG, Art. 49 Abs. 2 GO).

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe durch den ersten Bürgermeister Herrn Michael Burger kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seine weiteren Stellvertreter vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe bestellt:

- Christian Schraut Stellvertreter: Tim Dees

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

17. Vorschlag zur Bestellung des 1. Bürgermeisters als Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich – beschließend

Sachvortrag: Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Gemäß § 3 Abs. 3 AVPStG erlischt die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort. Die konstituierende Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim findet voraussichtlich am 27.05.2026 statt. Erst hier kann die Bestellung des 1. Bürgermeisters als Standesbeamter mit beschränktem Aufgabenbereich (Eheschließungsstandesbeamter) erfolgen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister Herrn Michael Burger in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für die Neubestellung als Standesbeamter mit dem Aufgabenbereich „Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ vorzuschlagen.

Der 1. Bürgermeister hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

18. Besoldung, Arbeitszeit und Urlaub des 1. Bürgermeisters – zur Kenntnis

Sachvortrag: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 1 KWBG haben Beamte und Beamtinnen ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen. Die Einstufung des berufsmäßigen Bürgermeisters in der entsprechenden Besoldungsgruppe ist abhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl.

Gemäß der Anlage 1 (zu Art. 45 Abs. 2) zum KWBG wird bei einer Gemeinde zwischen 3.001 und 5.000 Einwohner der be-

rufsmäßige 1. Bürgermeister in der Endstufe der Besoldungsgruppe A15 eingruppiert (maßgebend gem. Art. 45 Abs. 3 S. 1 KWBG zum Stichtag 30.06.2025; Zahlen des Landesamts für Statistik sind ausschlaggebend). Das Besoldungsdienstalter, welches früher für die Einstufung wichtig war, ist im neuen Besoldungsrecht entfallen. Die Dynamisierung der Besoldung erfolgt wie bei den Laufbahn-Beamten.

Arbeitszeit: Das KWBG enthält keine unmittelbaren Regelungen zur Arbeitszeit, aber auch keine Verweisung auf die Arbeitszeitordnung der Beamte (AzO). Eine Regelung fehlt schlichtweg. Die Arbeitszeit eines Bürgermeisters hat sich an eine durchschnittliche Arbeitszeit der Beamten zu orientieren, aber als kommunale Wahlbeamte sind sie bei der Verteilung, Einbringung und von Nachweisen frei.

Urlaub: Für den Urlaubsanspruch gelten im Regelfall die Regelungen der Urlaubsverordnung. Der Familienzuschlag ist im Bayerischen Besoldungsgesetz geregelt.

Die Dienstaufwandentschädigung des hauptamtlichen ersten Bürgermeisters sowie die Entschädigung des zweiten (und dritten) Bürgermeisters wird in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt (Hümmel, Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern, Kommentar, Stand 01.05.2019, Erl. 2.1 zu Art. 54 KWBG). Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Beratung auch persönliche Verhältnisse angesprochen/beraten werden. Auch nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages ist die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vertretbar, Art. 52 Abs. 2 GO.

Sitzungsende: 20:08 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil
Bergtheim, 17.06.2026

Faulhaber, Schriftführung Burger, Erster Bürgermeister

Protokoll der Gemeinde Bergtheim über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 002/B-GR/2026-2032 am 20. Mai 2026 im Sitzungssaal Rathaus Bergtheim

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Burger, Michael

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Büchs, Dominik; Dees, Tim; Faatz, Rudolf; Friedrich, Eva; Füller, Fabian; Göbel, Christoph; Hertlein, Elena; Hochum, Harald; Hofmann, Ilse; Kaufmann, Sitta; Keller, Matthias; Schäuble, Christoph (ab 19.20 Uhr; TOP 04, Beschluss 4 anwesend); Sikora, Laura; Wagner, Peter

Schriftführung: Göbel, Marie

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied
Schraut, Christian; Bauer, Edgar (beide entschuldigt fehlend)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 06.05.2026
2. Bauleitplanverfahren „1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans ‚Schwanfelder Straße‘“ Opferbaum; Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen – beschließend
3. Bauleitplanverfahren „1. Änderung (Teilaufhebung) Schwanfelder Straße“ Opferbaum; Satzungsbeschluss – beschließend
4. Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport“, Benediktinerstraße 12, Fl.-Nr. 301/12, Gemarkung Opferbaum – beschließend
5. Bauantrag „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, 16 KFZ-Stellplätzen und einem Abstellraum“, Brunnengasse 5, Fl.-Nrn. 135/3, 134, 132/1, 127/1, Gemarkung Bergtheim – beschließend
6. Bauvoranfrage „Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle“, Fl.-Nrn. 816 und 817, Gemarkung Bergtheim – beschließend
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist – zur Kenntnis
8. Fahrzeugleasing durch die Bürgermeister – beschließend
9. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Bürgermeister Burger eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 6.5.2026

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 001/B-GR/2026-2032 v. 06.05.2026) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Bauleitplanverfahren „1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans ‚Schwanfelder Straße‘“ Opferbaum;

Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen – beschließend

Sachvortrag: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.02.2026 bis einschließlich 05.03.2026 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Am Verfahren wurden folgende Behörden beteiligt und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landratsamt Würzburg
- Untere Wasserrechtsbehörde - Immissionsschutz
- Untere Naturschutzbehörde - Denkmalschutz
- Bauplanungsrecht/Städtebau - Gesundheitsamt
- Klimaschutz - Kreisentwicklung

Vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Würzburg wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Hinweis: Das Planungsbüro stellt das Bauleitplanverfahren und die Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung vor. Die Stellungnahmen stehen als Anlage im RIS zur Verfügung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Vorschlägen zur Abwägung zu folgen. Die Verfasser der Stellungnahmen sind über die Abwägungsergebnisse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Bauleitplanverfahren „1. Änderung (Teilaufhebung) ‚Schwanfelder Straße‘“ Opferbaum; Satzungsbeschluss – beschließend

Sachvortrag: Da mit den Beschlüssen unter TOP 03 nur eine nachrichtliche Ergänzung erfolgt, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss: Die vom Planungsbüro Rinke, ausgearbeitete „1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes ‚Schwanfelder Straße‘“, mit Begründung, in der Fassung vom 20.05.2026 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport“,

Benediktinerstraße 12, Fl.-Nr. 301/12,

Gemarkung Opferbaum – beschließend

Sachvortrag: Es wurde ein Bauantrag für die „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport“, Benediktinerstraße 12, Fl.-Nr. 301/12, Gemarkung Opferbaum, eingereicht.

Zugleich wurden Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Unterm Dorf IV“ beantragt:

Festsetzungen im Bebauungsplan „Unterm Dorf IV“	o.g. Bauvorhaben
4.3 Dachbegrünung für Flachdach	Keine Dachbegrünung für Flachdach Carport und Eingangsbereich
1.4 Baugrenze	Überschreitung der Baugrenze durch Carport
1.5.2 3 Stellplätze je Wohneinheit	2 Stellplätze je Wohneinheit
4.6.2 Befestigung der Wege, Zufahrten, Stellplätze und Höfe sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, soweit es die wasserrechtlichen Belange (nur Anfall von sauberen Oberflächenwasser) zulassen.	teilweise, vollständige wasserundurchlässige Flächen

Die Begründung zum jeweiligen Antrag auf Befreiung steht den Gemeinderatsmitgliedern als Anlage im Ratsinformationssystem (RIS) zur Einsicht zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen sind, dass

- Grundzüge der Planung des Bebauungsplans nicht berührt werden
- und
- das Bauvorhaben städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans (ohne Erteilung einer Befreiung) zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führt oder
- Gründe, die für das Wohl der Allgemeinheit sprechen, vorliegen.

Auf die Gleichbehandlung inhaltsgleicher Anträge wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann die Erteilung von Befreiungen verweigern, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Erschließung ist gesichert.

Die Prüfung des Bauantrags obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Art. 59 BayBO).

Des Weiteren wurde ein Antrag auf Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV für die Errichtung des Carports an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche ohne Abstand zur Straßenbegrenzungslinie gestellt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV müssen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

Abweichungen können gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GaStellV gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentlichen Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Über die Zulassung der Abweichung entscheidet das Landratsamt Würzburg im Einvernehmen mit der Gemeinde (hier als örtliche Straßenverkehrsbehörde, Art. 3 ZustGVerk), Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO.

Beschlüsse:

Beschluss 1: Die beantragte Befreiung von der Festsetzung 4.3 (Dachbegrünung Flachdach) des Bebauungsplans „Unterm Dorf IV“ wird erteilt.

Beschluss 2 : Die beantragte Befreiung von der Festsetzung 1.4 (Baugrenze) des Bebauungsplans „Unterm Dorf IV“ wird erteilt.

Beschluss 3 : Die beantragte Befreiung von der Festsetzung 1.5.2 (Stellplatzzahl) des Bebauungsplans „Unterm Dorf IV“ wird erteilt.

Beschluss 4 : Die beantragte Befreiung von der Festsetzung 4.6.2 (Niederschlagswasser, wasserdurchlässige Flächen) des Bebauungsplans „Unterm Dorf IV“ wird erteilt.

Beschluss 5 : Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV für die Errichtung einer offenen und ungehindert befahrbaren Stellplatzüberdachung (Carport ca. 35 m², < 3m Höhe) auf dem Grundstück „Benediktinerstraße 12, Fl.-Nr. 301/12, Gemar-

kung Opferbaum, wird unter der Voraussetzung erteilt, dass kein Tor jetzt und in Zukunft eingebaut werden darf.

Beschluss 6: Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport“, Benediktinerstraße 12, Fl.-Nr. 301/12, Gemarkung Opferbaum, wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse 1 – 5 erteilt.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 3; Nein-Stimmen: 11; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 13; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 14; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 5:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 6:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Hinweis: Ab Beschluss 4 waren 15 Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt.

5. Bauantrag „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, 16 KFZ-Stellplätzen und einem Abstellraum“;

Brunnengasse 5, Fl.-Nrn. 135/3, 134, 132/1, 127/1, Gemarkung Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.01.2026 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Beseitigung von baulichen Anlagen und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 3 Wohneinheiten, sechs KFZ-Stellplätzen und einem Abstellraum“; (Brunnengasse 5) Fl.-Nrn. 134 und 135/3, Gemarkung Bergtheim, erteilt.

Die Baugenehmigung hierzu wurde im Februar 2026 erlassen. Am 22.04.2026 ging der Bauantrag „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, 16 KFZ-Stellplätzen und einem Abstellraum“; Brunnengasse 5, Fl.-Nrn. 135/3, 134, 132/1, 127/1, Gemarkung Bergtheim, ein. Am 04.05.2026 gingen hierzu geänderte Pläne (Tektur) ein. Die Tektur bezieht sich nicht auf die Kubatur der Pläne vom 22.04.2026 sondern auf die Raumaufteilung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach muss sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügen. Des Weiteren müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die nähere Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO).

Das Bauvorhaben dient dem Wohnen und ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im Innenbereich zulässig.

Ob sich das Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung, also mit seiner Kubatur, einfügt, kann zwieträftig gesehen werden.

Der südliche Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 134 und die gesamten Grundstücke Fl.-Nrn. 132/1, 127/1 werden im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan hat keine unmittelbare Rechtswirkung auf das vorliegende Bauvorhaben.

Allerdings zeigt der Flächennutzungsplan, dass die kleinteilige und vielfältig genutzte Struktur entlang des Baches von hoher städtebaulicher Wertigkeit für Bergtheim ist.

Mit möglichen Bebauungen im Bereich der Gartengrundstücke wurde und sollte zurückhaltend umgegangen werden.

Hinsichtlich der Erschließungssituation sind kaum vergleichbare Fälle auf den Gartengrundstücken zwischen Brunnen- und Bachgasse zu befürchten.

Die Erschließung ist gesichert. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bergtheim wird eingehalten. Die Prüfung des Bauantrags obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Art. 59 BayBO).

Beschluss 1: Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, 16 KFZ-Stellplätzen und einem Abstellraum“, Brunnengasse 5, Fl.-Nrn. 135/3, 134, 132/1, 127/1, Gemarkung Bergtheim wird erteilt.

Beschluss 2: Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, 16 KFZ-Stellplätzen und einem Abstellraum“, Brunnengasse 5, Fl.-Nrn. 135/3, 134, 132/1, 127/1, Gemarkung Bergtheim würde erteilt werden, wenn eine TEKUR folgen würde, die sich nur auf die aktuell bestehende versiegelte Fläche auf den genannten Grundstücken beschränken würde und die derzeit vorhandene Grünfläche unberührt bliebe.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 15; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

6. Bauvoranfrage

„Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle“;

Fl.-Nrn. 816 u. 817, Gemarkung Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.03.2026 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum eingereichten Antrag auf Vorbescheid (Bauvoranfrage) „Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle“; Fl.-Nrn. 816 + 817, Gemarkung Bergtheim, nicht erteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach muss sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügen. Des Weiteren müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Im Flächennutzungsplan sind die beiden genannten Grundstücke als „Grünfläche“ und „Erhalt, Pflege und Ergänzung von Streuobstbeständen“ dargestellt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung steht den Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht entgegen. Das (Nicht-) Entgegenstehen von Darstellungen im FNP ist nur bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) von großer Bedeutung.

Mit möglichen Bebauungen im Bereich der Gartengrundstücke wurden und sollten zurückhaltend umgegangen werden, da die kleinteilige und vielfältig genutzte Struktur entlang des Baches von hoher städtebaulicher Wertigkeit für Bergtheim ist. Auf die Gleichbehandlung künftiger inhaltsgleicher Anträge wird hingewiesen.

Wird das gemeindliche Einvernehmen vorliegend erteilt, so wären andere Hallenbauten in dieser Größenordnung im Bereich der Gartengrundstücke auch möglich.

Die Erschließung ist gesichert. Die Prüfung der Bauvoranfrage obliegt dem Landratsamt Würzburg (Art. 71 BayBO).

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid (Bauvoranfrage) „Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle“; Fl.-Nrn. 816 und 817, Gemarkung Bergtheim, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 15; Persönlich beteiligt: 0

7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist – zur Kenntnis

Sachvortrag: Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO aus den vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen bekannt, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

- Der Gemeinderat setzt die Dienstaufwandsentschädigung des 1. Bürgermeisters gemäß Art. 46 KWBG ab 01.05.2026 auf monatlich 400,00 € fest.

- Der erste Bürgermeister soll für einen von der Verwaltung festgelegten Zeitraum über drei Monate eine Aufzeichnung der dienstlich zurückgelegten Fahrten im Landkreis Würzburg und der direkt benachbarten Landkreise durchführen. Im Anschluss daran wird aus den Aufzeichnungen die entsprechende Fahrtkostenpauschale gemäß dem BayRKG berechnet (durchschnittliche Kilometerleistung pro Monat x 0,40 €).

Für die Übergangszeit soll ab dem 01.05.2026 die Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 50,00 € ausbezahlt werden. Dieser Betrag wird im Anschluss mit dem endgültig auszahlenden Betrag aufgerechnet.

Fahrten außerhalb der Landkreise Würzburg und Schweinfurt sowie der direkt benachbarten Landkreise können gesondert abgerechnet werden.

- Der Gemeinderat Bergtheim beschließt, dem 2. Bürgermeister eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 € zu zahlen. Durch diese Aufwandsentschädigung sind 30 volle Tage Vertretungszeit abgegolten. Für jeden weiteren nachzuweisenden und zu dokumentierenden vollen Tag der Vertretung erhält der 2. Bürgermeister 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des 1. Bürgermeisters.

- Der Gemeinderat beschließt, dem 2. Bürgermeister ab dem 01.05.2026 Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu erstatten. Die Fahrtkosten müssen gesondert beantragt und abgerechnet werden.

- Der Gemeinderat Bergtheim beschließt, dem 3. Bürgermeister eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 € zu zahlen. Für jeden nachzuweisenden und zu dokumentierenden vollen Tag der Vertretung erhält der 3. Bürgermeister 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des 1. Bürgermeisters.

- Der Gemeinderat beschließt, dem 3. Bürgermeister ab dem 01.05.2026 Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu erstatten. Die Fahrtkosten müssen gesondert beantragt und abgerechnet werden.

8. Fahrzeugleasing durch die Bürgermeister – beschließend

Sachvortrag: In § 2 Nr. 10 der aktuell gültigen Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim ist geregelt, dass der Gemeinderat für Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister zuständig ist. Dieses soll auch in der künftigen Geschäftsordnung weiterhin gelten. Um ein Fahrzeug über die Gemeinde Bergtheim leasen zu können, wird ein gesonderter Beschluss vom Gemeinderat benötigt. Alle anfallenden Kosten sollen durch die Bürgermeister übernommen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt zu, dass auch in der Legislaturperiode 2026-2032 die Bürgermeister über die Gemeinde Bergtheim ein Fahrzeug leasen können, welches auf die Gemeinde Bergtheim zugelassen wird. Sämtliche anfallende Kosten sind durch den Leasingnehmer (Bürgermeister) zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

Der 1. Bgm. war bei der Abstimmung persönlich beteiligt.

9. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Sachvortrag: Der 1. Bürgermeister teilte folgendes mit:

- **Kläranlage Opferbaum**
Am 12.05.2026 fand die Kick-Off-Besprechung für die Er-
tüchtigung der Kläranlage Opferbaum an der Kläranlage
in Opferbaum statt.
Hieran nahmen das beauftragte Ingenieurbüro, der 2. Bür-
germeister, der Bauhofleiter der Gemeinde Bergtheim und
Vertreter der beauftragten Fachfirmen teil.
- **Friedhof in Bergtheim**
Auf dem Friedhof in Bergtheim wurden Betonlegosteine
aufgestellt. Um die Betonlegosteine wird noch ein Sicht-
schutz angebracht, sodass sie optisch nicht hervorste-
hen.
- **Fahrzeug TLF 2550**
Das Tanklöschfahrzeug 2550 wird nicht verkauft, sondern
wird vom Bauhof zum Gießen der gemeindlichen Grünflä-
chen genutzt.
- **Löschweiher in Bergtheim**
Über das weitere Vorgehen wird demnächst vom Gemein-
derat in einer Sitzung beraten und entschieden.
- **„Allianz Würzburger Norden“ e.V.**
Der bisherige 1. Vorsitzende, Herr Konrad Schlier, wurde
kürzlich verabschiedet.
Herr Torsten Keller, 1. Bürgermeister der Gemeinde Rimpf, ist nun 1. Vorsitzender und Herr Michael Burger, 1. Bürger-
meister der Gemeinde Bergtheim, ist fortan 2. Vorsitzender.
Anstelle von „Koni´s Tour“ gibt es künftig „Koni´s
Radeltour“.
Die ILE-Sommerspiele 2026 finden in Oberpleichfeld statt.
Daran können Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren
teilnehmen.
- **Ferienbetreuung „Hüttendorf“ Bergtheim**
Vom 03.08.2026 bis 15.08.2026 findet das „Hüttendorf“ in
Bergtheim statt.
In der 1. Woche stehen aktuell keine freien Plätze zur
Verfügung.
Für die 2. Woche können derzeit noch Anmeldungen vor-
genommen werden.
- **Spielplatz „Boutierstraße“ Bergtheim**
Aus Sicherheitsgründen werden zurzeit keine Sonnensegel
montiert.
- **ÖPNV-Beauftragte/r der Gemeinde Bergtheim**
Als ÖPNV-Beauftragte der Gemeinde Bergtheim werden
Herr Peter Wagner und Frau Eva Friedrich dem Land-
ratsamt gemeldet.
- **Behinderten-Beauftragte/r der Gemeinde Bergtheim**
Die Gemeinde Bergtheim ist auf der Suche nach einer/
einem Behindertenbeauftragten, der/die als Bindeglied
zwischen der Gemeinde Bergtheim und dem Landkreis
Würzburg die Interessen von Menschen mit Behinderung
vertritt.
Interessierte können sich per E-Mail (postestelle@vgem-
bergtheim.bayern.de), persönlich im Rathaus oder schrift-
lich melden.

Sitzungsende: 20:27 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil
Bergtheim, 21.05.2026

Göbel, Schriftführung

Burger, Erster Bürgermeister

Aus der Verwaltung

Restmüll – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Montag, 06. Juli 2026
Montag, 20. Juli 2026

Bioabfall – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Montag, 13. Juli 2026
Montag, 27. Juli 2026

Papiersammlung – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Dienstag, 07. Juli 2026

Gelbe Tonne – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Donnerstag, 16. Juli 2026

Problemmüll – 13–16 Uhr, Wertstoffhof Wachtelberg

Freitag, 03. Juli 2026

Gemeinde Oberpleichfeld

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 001/O-GR/2026-2032 am 7.5.2026 im Sitzungssaal Rathaus Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: erste Bürgermeisterin Rottmann, Martina
Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bär, Marina; Hartlieb, Maria; Kötzner, Walter; Lang, Sebas-
tian; Michalzik, Jörgen; Pfeifer, Thorsten; Rebitzer, Michael;
Schlimbach, Heiko; Schneider, Daniel; Schömig, Edmund

Schriftführung: Faulhaber, Andreas, Geschäftsleitung
Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Sonstige Teilnehmer: May, Christian

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates
der Gemeinde Oberpleichfeld
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Gemeinderatsitzung
der vergangenen Legislaturperiode vom 23.04.2026 – beschließend
3. Beschlussfassung über die Art und Zahl
der weiteren Bürgermeister/innen – beschließend
4. Wahl der 2. Bürgermeisterin/des 2. Bürgermeisters
5. Wahl der 3. Bürgermeisterin/des 3. Bürgermeisters
6. Festlegung der weiteren Stellvertretung
der ersten Bürgermeisterin – beschließend
7. Festlegung der Ausschüsse nach Art und Anzahl der Mitglieder – beschließend
8. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter/innen in den Rechnungs-
prüfungsausschuss; Bestimmung der/des Vorsitzenden
und dessen Vertreter/in – beschließend
9. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
der Gemeinde Oberpleichfeld
10. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
der Gemeinde Oberpleichfeld – beschließend
11. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld
als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung
der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim – beschließend
12. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld als Mitglieder der
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim – beschließend
13. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld
als Mitglieder der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes
Unterpleichfeld – beschließend
14. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld als Mitglie-
der der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
Obere Pleichach – beschließend
15. zur Bestellung der 1. Bürgermeisterin als Stabsbeamtin mit beschränktem
Aufgabenbereich – beschließend
16. Entschädigung der 1. Bürgermeisterin gem. Art. 53 KWBG – zur Kenntnis

Bürgermeisterin Rottmann eröffnet die Sitzung um 19:05 Uhr.
Sie begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung
rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Oberpleichfeld

Die Vereidigung der ersten Bürgermeisterin kann gemäß Art. 27 Abs. 4 KWBG entfallen, da eine nahtlose Wiederwahl von Frau Martina Rottmann stattfand.

Sachvortrag: Alle Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Oberpleichfeld, sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (nahtlose Wiederwahl).

Verweigert ein Gemeinderatsmitglied die Eidesleistung führt dies zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Folgende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden neu in den Gemeinderat der Gemeinde Oberpleichfeld gewählt:

- Frau Maria Hartlieb
- Herr Thorsten Pfeifer
- Herr Daniel Schneider
- Frau Marina Bär
- Herr Heiko Schlimbach
- Herr Sebastian Lang

Eine Sammelvereidigung ist möglich.

Die o.g. Mitglieder sprechen der 1. Bürgermeisterin en bloc die nach Art. 31 Abs. 4 S. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) vorgeschriebene Eidesformel nach:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (feierliches Versprechen). Eine Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes als Gemeinderat.

Im Anschluss unterzeichnen die neuen Gemeinderatsmitglieder die Niederschrift über die Vereidigung als Gemeinderat und bescheinigen hiermit Ihre Vereidigung.

2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Gemeinderatsitzung der vergangenen Legislaturperiode vom 23.04.2026 – beschließend

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift wurde durch den vorherigen Gemeinderat noch nicht genehmigt. Die öffentliche Niederschrift der Sitzung Nr. 085/O-GR vom 23.04.2026 ist daher noch zu genehmigen. Die Niederschrift wurde der Sitzungsladung beigelegt. Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder können ausnahmsweise von ihrem Recht der zulässigen Stimmenthaltung Gebrauch machen, da im vorliegenden Fall eine „genügende Entschuldigung“ vorliegt (vgl. Art. 48 Abs. 1 S.2 i.V. mit Abs. 2 GO). Jedoch ist auch eine Abstimmung der neuen Gemeinderatsmitglieder möglich, es besteht eine Wahlmöglichkeit.

Beschluss: Die öffentliche Niederschrift der Gemeinderatsitzung Nr. 085/O-GR vom 23.04.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Beschlussfassung über die Art und Zahl der weiteren Bürgermeister/innen – beschließend

Sachvortrag: Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürger-

meisterinnen oder Bürgermeister. Art. 35 Abs. 1 GO sagt aus, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen 2. Bürgermeister wählen muss und einen weiteren (3. Bürgermeister) wählen kann (Organisationshoheit). Der Bayerische Gemeindetag sowie die Verwaltung empfiehlt eine/n weitere/n Bürgermeister/in (3. Bürgermeister) zu wählen. Es müssen hierfür getrennte Wahlen durchgeführt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 35 Abs. 1 GO zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen (zweite/r und dritte/r Bürgermeister/in).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Wahl der 2. Bürgermeisterin/des 2. Bürgermeisters

Sachvortrag: Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

- Person 1: Andreas Faulhaber
- Person 2: Christian May

Sodann bittet die 1. Bürgermeisterin um Wahlvorschläge.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 GLKrWG müssen erfüllt sein. Wählbar sind Gemeinderatsmitglieder die

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. im Fall der Bewerbung um das Amt des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhalten.
- Richterinnen und Richter sind gem. Art. 39 Abs. 2 Nr. 3 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge werden gemacht:

- Michael Rebitzer
- Heiko Schlimbach
- Walter Kötzner

Es gibt keine Bindung an die vorgebrachten Wahlvorschläge. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mit vorgefertigten Stimmzetteln in einer bereitgestellten Wahlkabine statt. Ebenfalls wird in der Wahlkabine ein Stift zur Verfügung gestellt, welcher von allen Wählern verwendet wird. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (=absolute Mehrheit). Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nach Auswertung der schriftlichen und geheimen Wahl verkündete Andreas Faulhaber das Wahlergebnis der Wahl des/der 2. Bürgermeister/in:

Abgegeben wurden 11 gültige Stimmzettel. Es waren keine Stimmzettel ungekennzeichnet und damit ungültig.

Von diesen abgebenden Stimmen entfallen auf

- | | |
|------------------|-----------|
| Michael Rebitzer | 8 Stimmen |
| Heiko Schlimbach | 3 Stimmen |

Somit wurde Herr Michael Rebitzer zum 2. Bürgermeister gewählt. Herr Rebitzer nimmt auf Befragen der 1. Bürgermeisterin die Wahl zum 2. Bürgermeister an. Es wird die schriftliche

Annahmeerklärung unterschrieben. Anschließend legt der 2. Bürgermeister den Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab und unterzeichnet die Niederschrift über die Vereidigung.

Wortlaut: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten so wahr mir Gott helfe.“

Anmerkung: Bei einer nahtlosen Wiederwahl als Bürgermeister/in in derselben Gemeinde kann die Eidesleistung entfallen.

5. Wahl der 3. Bürgermeisterin/des 3. Bürgermeisters

Sachvortrag: Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es wieder sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

- Person 1: Andreas Faulhaber
 - Person 2: Christian May
- Sodann bittet die 1. Bürgermeisterin um Wahlvorschläge. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG müssen erfüllt sein.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge werden gemacht:

- Walter Kötzner
- Heiko Schlimbach

Bei der Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin gelten die gleichen Regelungen des Art. 51 der Bayerischen Gemeindeordnung welche bei der Wahl des/der 2. Bürgermeisterin bereits ausgeführt wurden.

Nach Auswertung der schriftlichen und geheimen Wahlstimmzettel verkündigte Andreas Faulhaber das Wahlergebnis:

Abgegeben wurden 11 gültige Stimmzettel. Es waren keine Stimmzettel ungekennzeichnet und damit ungültig.

Von diesen abgebenden Stimmen entfielen auf

Walter Kötzner	9 Stimmen
Heiko Schlimbach	2 Stimmen

Somit wurde Herr Walter Kötzner zum 3. Bürgermeister gewählt. Herr Kötzner nimmt auf Befragen der 1. Bürgermeisterin die Wahl zum 3. Bürgermeister an. Es wird die schriftliche Annahmeerklärung unterschrieben. Anschließend legt der 3. Bürgermeister den bereits im vorherigen TOP 04 aufgeführten Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab und unterzeichnet die Niederschrift über die Vereidigung.

6. Festlegung der weiteren Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin - beschließend

Sachvortrag: Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeisterin kann der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO weitere Stellvertreter und deren Reihenfolge bestimmen. Erforderlich ist ein einfacher Beschluss, also keine Wahl. Es besteht keine Pflicht zur Festlegung weiterer Stellvertreter. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die Festlegung weiterer Stellvertreter sehr ratsam und angebracht ist, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Oberpleichfeld zu sichern.

Sind alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die Organisationshoheit eröffnet es dem Gemeinderat, eine namentliche Festlegung der Reihenfolge für die weitere Stellvertretung festzulegen. Ebenso ist eine andere Regelung (z. B. dienstältester Gemeinderat) denkbar. Die Stellvertretung und deren Reihenfolge wird in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung der Gemeinde Oberpleichfeld unter „weitere Bürgermeisterinnen und weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretungen, Aufgaben“ aufgeführt. Ausgeschlossen von der Stellvertretung sind berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder und Richter. Nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, können das Amt übertragen bekommen.

Beschluss: Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeisterin, sowie Ihrer beiden Stellvertreter/-innen, bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO eine weitere Stellvertretung. Die weitere Stellvertretung soll durch den dienstältesten Gemeinderat in absteigender Reihenfolge erfolgen. Bei gleichem Dienstalter hat das an Lebensjahren ältere Gemeinderatsmitglied den Vorrang.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

7. Festlegung der Ausschüsse nach Art und Anzahl der Mitglieder - beschließend

Sachvortrag: Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 1, Abs. 2 können als vorberatende oder als beschließende Ausschüsse gebildet werden.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung bzw. in der Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs. 1 GO).

Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Der erste Bürgermeister ist als Ausschussvorsitzender gesetzliches zusätzliches Ausschussmitglied. Der erste Bürgermeister hat nach Art. 33 Abs. 2 GO ein Recht auf die Führung des Vorsitzes und kann daher als Ausschussvorsitzender vom Gemeinderat nicht abberufen werden. Für den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss findet Art. 33 Abs. 2 GO keine Anwendung.

Gem. Art. 103 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Während Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern verpflichtet sind, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, steht es Gemeinden mit weniger Einwohnern frei, einen solchen Ausschuss einzurichten. Auch für den freiwillig gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss gelten jedoch die besonderen Vorschriften des Art. 103 Abs. 2 GO. Der Rechnungsprüfungsausschuss muss mit mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitgliedern gebildet werden.

Weitere Ausschüsse können, müssen aber nicht eingerichtet werden.

Die Bezeichnung der Ausschüsse, die Zahl der Mitglieder, der Vorsitzende, die Rechtsstellung und Aufgabengebiete können allein in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Zahl und die Bezeichnung der Ausschüsse liegen im Ermessen des Gemeinderats. Ansehnlich große Gruppierungen des Gemeinderates müssen in den Ausschüssen vertreten sein. Die Ausschussstärke von etwa einem Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder scheint gerechtfertigt.

Der Gemeinderat entscheidet über das Sitzverteilungsverfahren. Mögliche Varianten sind:

Variante 1: Verfahren nach Hare-Niemeyer

Variante 2: Verfahren nach Sainte Lague/Schepers

Variante 3: Verfahren nach d'Hondt

Die Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages ist die Variante 1 nach Hare-Niemeyer, weil hier keine Vergleichsberechnungen erforderlich sind und Über/-Unteraufrundungen

ausgeschlossen sind. Es handelt sich um das transparenteste Verfahren.

Ausschussgemeinschaften sind im Gemeinderat Oberpleichfeld aufgrund der Sitzverteilung nicht möglich.

Bei einer Pattsituation bei der Berechnung der Ausschusssitze kann ein Losentscheid oder ein Rückgriff auf die Wählerstimmen für jeden Ausschuss gesondert vom Gemeinderat festgelegt werden. Die klare Empfehlung wäre hier auf die Wählerstimmen zurückzugreifen. Die Verwaltung empfiehlt, ebenso wie der Bayerische Gemeindetag, wenn Ausschüsse eingeführt werden, diese als beschließende Ausschüsse einzuführen. Aufgrund der Größe des Gemeinderates bzw. der geringen Anzahl der Mitglieder, ist es zu empfehlen, auf die Einführung von Ausschüssen außer des Rechnungsprüfungsausschusses zu verzichten. Der beschließende Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Oberpleichfeld tagte zuletzt am 19.07.2023 und insgesamt nur 14-mal in der gesamten vergangenen Legislaturperiode. Für Ausschusssitzungen gelten die gleichen Regularien (Einberufung, Tagesordnung, Fristen, Anträge, Ladung, Protokoll, etc.) wie bei einer Gemeinderatssitzung. Es ist wie ein zweites Gremium neben dem Gemeinderat zu sehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines beschließenden Rechnungsprüfungsausschusses, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Im Falle einer Verhinderung eines Mitgliedes eines Ausschusses sollen auf Vorschlag der Fraktion die stellvertretenden Mitglieder namentlich bestellt werden.

Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

Für die Berechnung der Sitzverteilungen findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Haben Fraktionen oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl am 08.03.2026 auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

8. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter/innen in den Rechnungsprüfungsausschuss;

Bestimmung der/des Vorsitzenden und dessen Vertreter/in – beschließend

Sachvortrag: Der Gemeinderat hat beschlossen einen aus drei Mitgliedern bestehenden beschließenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Die Größe des Hauptorgans des Gemeinderates beträgt zehn Mitglieder. Zuvor wurde eine Ausschussgröße des Rechnungsprüfungsausschusses mit drei Mitgliedern mit einem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer festgelegt. Somit erhält die CSU zwei Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss, die ULO erhält einen Sitz. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt gemäß Art. 33 Abs. 2 GO generell die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Für den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss findet Art. 33 Abs. 2 GO jedoch keine Anwendung. Dabei kann auch die erste Bürgermeisterin, mit Ihrem Einverständnis, vorgeschlagen werden. Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 2 GO steht dem nicht entgegen, weil er der ersten Bürgermeisterin nur die Stellung als (gesetzlicher) Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, nicht aber jede Möglichkeit einer Mitgliedschaft in diesem Ausschuss nehmen will. Es wird empfohlen, die 1. Bürgermeisterin nicht als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen. Schließlich hat der Gemeinderat eines der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO) zur bzw. zum Vorsitzenden zu bestimmen. Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, den Vorsitz auch der ersten Bürgermeisterin zu übertragen, wenn sie zuvor als Ausschussmitglied bestellt

wurde. Ob es im Hinblick auf die Funktion des Rechnungsprüfungsausschusses zweckmäßig ist, die erste Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung zugleich zur Ausschussvorsitzenden zu bestimmen, hat der Gemeinderat selbst zu beurteilen. Das Innenministerium empfiehlt zwar, von einer solchen Bestellung der ersten Bürgermeisterin abzusehen, betont aber zugleich, dass ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht möglich ist (s. IMS vom 20.12.1990, FSt 1992 RdNr. 66).

Beschluss 1: In den beschließenden Rechnungsprüfungsausschuss werden auf jeweiligen Vorschlag der Parteien berufen: für die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU):

- Jörgen Michalzik Stellvertreterin: Maria Hartlieb
- Michael Rebitzer Stellvertreter: Thorsten Pfeifer

für die Unabhängige Liste Oberpleichfeld (ULO):

- Sebastian Lang Stellvertreter: Heiko Schlimbach

Beschluss 2: Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Jörgen Michalzik bestimmt. Als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Michael Rebitzer bestimmt.

Es besteht keine persönliche Beteiligung der Mitglieder des Ausschusses bei der Abstimmung.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberpleichfeld

Sachvortrag: Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oberpleichfeld (Entschädigungssatzung) zugestellt.

Die einzelnen Bestimmungen der Entschädigungssatzung werden erläutert.

Insbesondere werden folgende Punkte besprochen:

- die Höhe des Sitzungsgeldes (§ 1 Abs. 2)
- die Pauschalentschädigung für den Verdienstaufschlag von Selbständig Tätigen (§ 1 Abs. 3 S. 2)
- die Pauschalentschädigung für sonstige Gemeinderatsmitglieder (§ 1 Abs. 3 S. 3)
- die Betragshöhe des in § 3 geregelten Zuschusses für ein mobiles Endgerät bzw. IT-Pauschale

Das Sitzungsgeld soll mit 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses berücksichtigt werden. Die Pauschalentschädigungen für Selbständig Tätige soll 20,00 € je volle Stunde betragen. Die Pauschalentschädigungen für sonstige Gemeinderatsmitglieder soll 20,00 € je volle Stunde betragen. Der Zuschuss für ein mobiles Endgerät/IT-Pauschale soll in Höhe von 75,00 € in die Entschädigungssatzung aufgenommen werden. Der Zuschuss ist an die Teilnahme am Ratsinformationssystem gebunden.

In der Vergangenheit betrug das Sitzungsgeld für die Teilnahmen an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses 25,00 €. Die Pauschalentschädigung für Selbständig Tätige betrug pro volle Stunde 25,00 €, für sonstige Gemeinderatsmitglieder 15,00 € je volle Stunde. Die jährliche IT-Pauschale betrug 50,00 €.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oberpleichfeld in der vorgelegten Fassung. Die Satzung soll rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft treten und wird als Anlage 1 Bestandteil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

10. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Oberpleichfeld - beschließend

Sachvortrag: In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Der Gemeinderat kann zwar durch ausdrücklichen Beschluss oder auch stillschweigend die Geschäftsordnung aus der abgelaufenen Wahlperiode übernehmen, jedoch wird der Erlass einer neuen Geschäftsordnung empfohlen. Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze die erste Bürgermeisterin bzw. bei der VGem-Mitgliedsgemeinde die/der Gemeinschaftsvorsitzende steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. Geschäftsordnungsautonomie beinhaltet.

In der Vergangenheit hat die vom Bay. Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen. Das Innenministerium hat aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen. Die amtliche Mustergeschäftsordnung wurde zu den Kommunalwahlen 1996 nicht mehr fortgeschrieben. Im Gegenteil, sie wurde mit Bekanntmachung vom 04.03.1997 (AllMBl. S. 268) endgültig aufgehoben. Seit der Wahlperiode 2002/2008 stellt der Bayerische Gemeindetag eigene Geschäftsordnungsmuster auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Verfügung. Diese wurden seither nicht nur konzeptionell weiterentwickelt und den rechtlichen Neuerungen angepasst. Teil der Aktualisierungsarbeiten ist es stets auch aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse aus der Praxis aufzunehmen, um nicht nur rechtssichere, sondern auch praxisgerechte Geschäftsordnungsmuster für eine gute Zusammenarbeit im Rat und mit der Verwaltung zu erstellen. Die aktualisierten Geschäftsordnungsmuster nebst Anlagen wurden mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Sie sind Ergebnis des intensiven Austausches zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und seinen Mitgliedern, sprich allen kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten, während den vergangenen Wahlperioden, als auch eines eigens ins Leben gerufenen Arbeitskreises erfahrener Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Geschäfts- und Rechtsamtsleitungen, die sich im vergangenen Jahr nochmals intensiv mit den einzelnen Musterformulierungen auseinandergesetzt und diese einem Rechts- und Praxischeck unterzogen haben.

Jeder Gemeinderat kann nach den örtlichen Verhältnissen selbst entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster (größere/kleinere Gemeinde), eine beliebige Kombination aus beiden oder vom Muster abweichende, individuelle Regelungen verwenden will. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere die Einrichtung von vorberatenden Ausschüssen stets unter Effizienzgesichtspunkten genau überdacht sein sollte.

Insgesamt verfolgen die Muster allerdings entschieden das Anliegen, den Gemeinderat durch eine angemessene Verteilung der Organzuständigkeiten insoweit zu entlasten, dass dieser den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die strategisch bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde konzentrieren kann und für eben diese genügend Zeit zur Diskussion im Rahmen der Sitzungen zur Verfügung steht. Aus diesem Grund sieht das Muster eher eine starke Rolle der ersten Bürgermeisterin vor.

Ein Großteil der vorgenommenen Änderungen zur Wahlperiode 2026/2032 geht auf die Neuerungen der Gemeindeordnung durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 (Gesetz zur Änderung des GLKrWG u.a. vom 24.07.2023, GVBl. S. 385) zurück. Es könnte sinnvoll sein, die bisherige geltende Geschäftsordnung als neue Geschäftsordnung zu beschließen. Die „endgültige Geschäftsordnung“ wird in der Regel nicht in der konstituierenden Sitzung erlassen werden, vielmehr erst nach einer Auseinandersetzung mit den möglichen Inhalten und ihren Alternativen.

Die Geschäftsordnung sowie die wesentlichen Punkte wurden bereits am 21.04.2026 mit dem Gemeinderat in einer Gemeinderatsklausur vorbesprochen. Daher konnte bereits von der Verwaltung ein Entwurf der Geschäftsordnung erstellt werden, welche heute zu Abstimmung kommen kann.

Alternativ könnte auch beschlossen werden, dass die bisher geltende Geschäftsordnung vom 24.06.2020 weiterhin Bestand hat und die neue Geschäftsordnung nach einer weiteren Auseinandersetzung mit den möglichen Inhalten und Alternativen beschlussmäßig behandelt wird.

Wie bereits vorgetragen, können während der Wahlperiode Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit per Beschluss vorgenommen werden (bspw. Änderung des Sitzungstages).

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Oberpleichfeld beschließt die neue Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2026 – 2032 in ihrer heute vorgestellten Form. Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

11. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim - beschließend

Sachvortrag: Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister (gekorene Mitglieder) werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO entsprechend (Art. 6 Abs. 2 VGemO). Der Proporz ist zu beachten und abzubilden (Gebot der Spiegelbildlichkeit). Ebenso muss das Sitzzuteilungsverfahren festgelegt werden.

Gemäß der Bekanntgabe des Bay. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung betrug die für die Kommunalwahlen 2026 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde Oberpleichfeld 1.144 Einwohner zum Stand 31.03.2025 (s. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 122 GO).

Zu bestellen sind somit gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO **drei Vertreter**, wobei die 1. Bürgermeisterin kraft Amtes Mitglied ist. Die Bestellung anderer als von den Parteien vorgeschlagenen Personen ist unzulässig. Bei den Vorschlägen sind die Parteien und Gruppierungen nicht an die eigenen Parteien- oder Gruppenmitglieder gebunden. Es müssen nur die gekorenen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder bestellt werden. Eine Bestellung der 1. Bürgermeisterin oder deren Vertretung (Entsendungsbeschluss) ist nicht erforderlich.

Bezüglich der Benennung der Stellvertreter enthält Art. 6 Abs. 2 Satz 3 VGemO eine klare Regelung: Pro Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich. Die voran genannten Informationen für die Vertreter gelten auch für die Bestellung der Stellvertreter.

Beschluss: Es soll für die Berechnung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer angewendet werden. Die 1. Bürgermeisterin Frau Martina Rottmann sowie ihre Stellvertretung sind kraft Gesetzes (geborene) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

In die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim werden für die Gemeinde Oberpleichfeld folgende Vertreter entsandt:

für die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU):

• Michael Rebitzer Stellvertreter: Jörgen Michalzik

für die Unabhängige Liste Oberpleichfeld (ULO):

• Heiko Schlimbach Stellvertreterin: Marina Bär

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

12. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld als Mitglieder der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim - beschließend

Sachvortrag: Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden. Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzurufen. Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Oberpleichfeld betrug zum Stichtag 01.10.2025 51 Verbandsschüler.

Zu bestellen sind somit gem. Art. 9 Abs. 3 BaySchFG zwei Vertreter/innen, wobei die 1. Bürgermeisterin Kraft Amtes Mitglied ist (geborenes Mitglied). Bei der Bestellung gibt es keine Bindung an den Proporz. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG regelt, dass für die gekorenen Verbandsräte „jeweils Stellvertreter“ zu bestellen sind. Daher ist die namentliche Bestellung von Stellvertretern für jeden Verbandsrat notwendig. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Oberpleichfeld in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim durch die erste Bürgermeisterin Frau Martina Rottmann kraft ihres Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass die erste Bürgermeisterin im Fall ihrer Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter (vgl.

Art. 39 Abs. 1 GO) in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim bestellt:

• Michael Rebitzer Stellvertreter: Heiko Schlimbach

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

13. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld als Mitglieder der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld - beschließend

Sachvortrag: Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzurufen. Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Oberpleichfeld betrug zum Stichtag 01.10.2025 20 Verbandsschüler.

Es ist somit kein weiterer Vertreter beim Schulverband Unterpleichfeld zu bestellen. Die Gemeinde Oberpleichfeld wird beim Schulverband Unterpleichfeld von der 1. Bürgermeisterin Frau Martina Rottmann sowie bei ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/innen kraft Amtes vertreten.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Oberpleichfeld in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld durch die erste Bürgermeisterin kraft ihres Amtes vertreten wird.

Es wird weiterhin festgestellt, dass die erste Bürgermeisterin im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld vertreten wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

14. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinde Oberpleichfeld als Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach - beschließend

Sachvortrag: Nach der bestehenden Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach vom 28.11.2013 werden die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung durch die 1. Bürgermeisterin vertreten. Die Mitgliedsgemeinden entsenden ferner zwei weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser Verbandsräte ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. (§ 7 I; II, III der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach).

Zur Information: Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag kann gem. Art. 31 KommZG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 VGemO, Art. 33 Abs. 1 S. 2 GO analog der zweite oder dritte Bürgermeister auch als Vertreter in der Verbandsversammlung

lung bestellt werden. Im Fall einer Verhinderung der 1. Bürgermeisterin tritt der/die 2./3. Bürgermeister/in an die Stelle des geborenen Vertreters und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin rückt entsprechend nach.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Oberpleichfeld in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach durch die 1. Bürgermeisterin kraft Ihres Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass die erste Bürgermeisterin im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten wird.

Folgende Personen werden als Vertreter der Gemeinde Oberpleichfeld in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach bestellt:

- Walter Kötzner Stellvertreter: Thorsten Pfeifer
- Daniel Schneider Stellvertreter: Sebastian Lang

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

15. Vorschlag zur Bestellung der 1. Bürgermeisterin als Standesbeamtin mit beschränktem Aufgabenbereich – beschließend

Sachvortrag: Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestimmungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden (sog. Eheschließungsstandesbeamte).

Die Bestellung der 1. Bürgermeisterin Martina Rottmann gilt zwar gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG weiter, weil sie wiedergewählt wurde. Diese neue Regelung macht die Wiederbestellung als solche jedoch nicht entbehrlich, sondern soll lediglich bei den wiedergewählten ersten Bürgermeistern die Lücke ab dem 01.05. bis zur konstituierenden Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, schließen.

Die konstituierende Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim findet voraussichtlich am 27.05.2026 statt. Hier kann die Bestellung von Frau Bürgermeisterin Rottmann als Eheschließungsstandesbeamtin Seitens der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim erfolgen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die 1. Bürgermeisterin Martina Rottmann in der Gemeinschaftsversammlung der VGem Bergtheim für die Neubestellung als Standesbeamtin mit dem Aufgabenbereich „Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ vorzuschlagen.

Die 1. Bürgermeisterin hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

16. Entschädigung der 1. Bürgermeisterin gem. Art. 53 KWBG – zur Kenntnis

Sachvortrag: Nach Art. 53 Abs. 1 KWBG (Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen) haben Ehren-

beamte und Ehrenbeamtinnen ab dem Tag des Amtsantritts Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen muss sich innerhalb der in Anlage 3 zum KWBG bestimmten Beträge halten; innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen.

Gemäß der Anlage 3 zum KWBG, erhält bei einer Gemeinde zwischen 1.001 und 3.000 Einwohner die ehrenamtliche 1. Bürgermeisterin eine monatliche Entschädigung zwischen 3.587,73 € bis 5.381,60 €. Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor der Festsetzung veröffentlichten Einwohnerzahl.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin sowie die Entschädigung des/r zweiten und dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin wird in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt (Hümmer, Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern, Kommentar, Stand 01.05.2019, Erl. 2.1 zu Art. 54 KWBG). Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Beratung auch persönliche Verhältnisse angesprochen/beraten werden. Auch nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages ist die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vertretbar, Art. 52 Abs. 2 GO.

Die betreffenden Beschlüsse werden in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen im öffentlichen Teil bekanntgegeben.

Sitzungsende: 20:02 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil
Bergtheim, 17.06.2026

Faulhaber, Schriftführung *Rottmann, Erste Bürgermeisterin*

Aus der Verwaltung

Restmüllabfuhr - Oberpleichfeld

Montag, 06. Juli 2026

Montag, 20. Juli 2026

Bioabfall - Oberpleichfeld

Montag, 13. Juli 2026

Montag, 27. Juli 2026

Gelbe Tonne - Oberpleichfeld

Freitag, 17. Juli 2026

Papiersammlung - Oberpleichfeld

Montag, 27. Juli 2026

Problemmüll - 13-16 Uhr, Wertstoffhof Wachtelberg

Freitag, 03. Juli 2026

Die August-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinden Bergtheim & Oberpleichfeld erscheint voraussichtlich am 28. Januar 2026.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 16. Juli 2026.

Das Mitteilungsblatt der VGem Bergtheim und der Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Es ist kein Amtsblatt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Verantwortlich: für den redakt. Text der VGem. Bergtheim
Andreas Faulhaber, Geschäftsstellenleiter
für den allgemeinen Textteil
Thomas Stuckenbrok, Rosis Offsetdruck

Druck & Verlag: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 99114

Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.

Kaiserstraße 12, 97070 Würzburg, Telefon: 0931-8806-222
Email: info@awo-jw.de, Web: www.awo-jw.de

Ferienfreizeiten in den Sommerferien - noch Plätze frei!

Das Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V. veranstaltet in den Sommerferien zahlreiche Ferienfreizeiten. Für einige sind noch Plätze frei. Vom **10.–15.08.2026 findet die Mittelalter-Freizeit „Von Ritter*innen, Räuber*innen und Rabauk*innen“** in Aidhausen für 8 bis 12-Jährige statt. Die Teilnehmenden tauchen ein in das frühere Leben, die alte Handwerkskunst, probieren sich im Bogenschießen aus und Erkunden gemeinsam Wald, Wiese und Burg in den Haßbergen.

Für Kinder ab 11 Jahren warten vom **18.–23.08.2026 rätselhafte Ferien beim Escepe-Mystery** in Iphofen. Gemeinsam wird ermittelt, wo sich der flüchtige Mr. X befindet und rätselhaftes Geschehen beim Geocaching und im Escape-Room unter Beweis gestellt.

Jugendliche ab 14 Jahren können die Sommerferien vom **09.09. bis 12.09. in Berlin** ausklingen lassen. Bei der **Bildungsfahrt** ist neben der Stadterkundung und dem Besuch der wichtigsten Sehenswürdigkeiten und Orte der Demokratie, die Führung durch das Abgeordnetenhaus und das anschließende Gespräch mit dem Politinfluencer Marcel Hopp das besondere Highlight.

Auch bei den anderen Freizeiten gibt es noch vereinzelt freie Plätze. Unser komplettes Sommerprogramm findet sich unter www.awo-jw.de.

Die Kinder und Jugendlichen können auf unseren Freizeiten nicht nur eine tolle Zeit mit Gleichaltrigen erleben, sondern haben ebenfalls in hohem Maße die Möglichkeit das Programm selbst mitzugestalten. Darüber hinaus garantiert ein pädagogisch geschultes Betreuungsteam eine qualifizierte Begleitung.

„Faire Schultüte“

für Schulanfängerinnen & Schulanfänger:

Stadt und Landkreis Würzburg rufen wieder zum Malwettbewerb „Meine bunte Heimat“ auf

Würzburg Der erste Schultag markiert für viele Kinder einen ganz besonderen Meilenstein: Neue Freundschaften beginnen, und viele spannende Erfahrungen erwarten sie. Traditionell gehört dazu auch die Schultüte, gefüllt mit kleinen Überraschungen und Leckereien. Auch in diesem Jahr nutzen Stadt und Landkreis Würzburg den Schulstart, um mit der Aktion „Faire Schultüte“ auf fairen Handel und nachhaltigen Konsum aufmerksam zu machen. Gemeinsam veranstalten sie erneut den Malwettbewerb „Meine bunte Heimat“.

Eltern, die beim Befüllen der Schultüte auf fair gehandelte Produkte achten, leisten nicht nur einen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz. Sie unterstützen zugleich bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Produzentinnen und Produzenten weltweit, etwa für Kakaobäuerinnen und Kakaobauern und deren Familien. Unter allen Einsendungen des Malwettbewerbs werden wieder prall gefüllte Schultüten mit fair gehandelten und nachhaltigen Produkten verlost. Unterstützt wird die Aktion von den Weltläden der Region.

Teilnahmebedingungen für den Malwettbewerb „Meine bunte Heimat“

Teilnehmen können alle Grundschulanfängerinnen und Grundschulanfänger, die in Stadt oder Landkreis Würzburg wohnen. Die Aufgabe lautet: „Male ein Bild deiner bunten Heimat in Stadt oder Landkreis Würzburg. Zeige mit viel Fantasie, was deine Heimat besonders und vielfältig macht.“

Das fertige Bild im Format DIN A4 oder DIN A3 kann zusammen mit der ausgefüllten Antwortkarte bei der Umweltstation der Stadt Würzburg abgegeben oder per Post eingesendet werden an: Umweltstation der Stadt Würzburg, Niggelweg 5, 97082 Würzburg – Stichwort: Schultüte

Einsendeschluss ist Freitag, 7. August 2026. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden anschließend im Losverfahren ermittelt und bis Ende August benachrichtigt. Eine Auswahl der eingesendeten Bilder wird nach dem Wettbewerb im Landratsamt Würzburg, im Weltladen Würzburg sowie in der Umweltstation der Stadt Würzburg ausgestellt.

Die Antwortkarten werden über die Kindergärten verteilt und stehen außerdem auf der Internetseite des Landkreises Würzburg zum Download bereit unter www.landkreis-wuerzburg.de/fairtrade.

Kontakt für Rückfragen: Sabine Jantschke, Agenda-21-Koordinationsstelle (Telefon: 0931 37-4481) oder Brigitte Schmid, Fairtrade-Beauftragte des Landkreises Würzburg (Telefon: 0931 8003-5112).

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Anmeldezahlen im Organspende-Register

steigen weiter

Kassel Waren es im Mai letzten Jahres noch zirka 307.000 Registrierungen im elektronischen Organspende-Register, sind es heute schon rund 515.000. Angesichts der über 8.000 Menschen, die auf ein Spenderorgan warten, eine erfreuliche Entwicklung.

Dennoch bleibt die Zahl der postmortalen Organspenden seit Jahren unzureichend (2023: 965, 2024: 953, 2025: 935). Daher soll der Tag der Organspende am 06.06.2026 bei der Bevölkerung vor allem für Aufklärung sorgen und Misstrauen gegenüber der Organspende abbauen.

Hauptsache ist, dass man sich entscheidet

Für Betroffene ist es überlebenswichtig, dass sich Menschen, die sich für eine Organ- oder Gewebespende nach dem Tod entscheiden oder bereits entschieden haben, dies auch dokumentieren. Die Entscheidung bleibt jedem selbst überlassen – wichtig ist aber, dass man sich entscheidet. Eine Entscheidung entlastet zudem Angehörige, die sonst nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen befragt werden.

Ausweis oder Registrierung

Neben dem Organspendeausweis gibt es auch die Möglichkeit, seine Entscheidung elektronisch unter www.organspende-register.de festzuhalten. Zugriff auf diese Daten haben ausschließlich Ärzte und Transplantationsbeauftragte. Das Register wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter www.bfarm.de geführt. Es gilt immer die jüngste Erklärung. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Auch die Entscheidung auf dem Organspendeausweis kann selbstverständlich jederzeit geändert werden, indem ein neuer Ausweis ausgefüllt wird. Es ist möglich

- einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zuzustimmen,
- eine Organ- und Gewebespende abzulehnen,
- nur bestimmte Organe und Gewebe zur Spende freizugeben oder
- eine Person zu benennen, die im Todesfall über eine Organ- und Gewebespende entscheiden soll.

Weitere Informationen zur Organspende geben die SVLFG unter www.svlfg.de/organspende sowie das Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit unter www.organspende-info.de. Eine inspirierende Familiengeschichte zum Thema Organspende ist im Magazin der SVLFG zu lesen, abrufbar über www.svlfg.de/alles-svlfg-1-2026.

SVLFG

Duales Studium

an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Team Bayern – bewirb dich jetzt!
sozial – vielseitig – zukunftssicher
nur eine Anmeldung, viele Karrieremöglichkeiten

Termine

Anmeldung: 11. März bis 13. Juli 2026
ggf. Restplätze bis max. 8. September 2026
Prüfung: 5. Oktober 2026

Duales Studium

Beginn: Herbst 2027
Vergütung: über 1.550 Euro mtl.

Auswahlverfahren für Studienplätze im öffentlichen Dienst – Der Weg in die Beamtenlaufbahn

Information zum Auswahlverfahren für Studienplätze im öffentlichen Dienst in Bayern, Studienbeginn Herbst 2027

Für die Bewerbung um einen Studienplatz bei einer staatlichen Verwaltung z. B. bei Städten, Gemeinden und auch bei der Deutschen Rentenversicherung ist der erste entscheidende Schritt die Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses. Als Beamtin oder Beamter bei einer staatlichen oder kommunalen Behörde genießen Sie die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Für die dualen Studienplätze gibt es ein zentrales Auswahlverfahren, bei dem Ihr Allgemeinwissen, Ihr Sprachverständnis sowie Ihr logisches, strukturelles, analytisches Denkvermögen getestet werden. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dafür entscheidend, ob Sie bei den Behörden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Die schriftliche Auswahlprüfung findet bereits ein Jahr vor Studienbeginn statt und wird bayernweit in diesem Jahr voraussichtlich am 5. Oktober 2026 durchgeführt.

Die Anmeldefrist läuft bereits, Anmeldeabschluss ist am 13. Juli 2026. Mehr Informationen dazu findet man im Internet unter www.lpa.bayern.de



Aktionstag „Kommunen am Limit“

Landrat fordert verlässliche Finanzierung kommunaler Aufgaben und Bürokratieabbau durch bessere Digitalisierung

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich am bundesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit“ am 22. Juni 2026. Gemeinsam mit Städten, Gemeinden und Landkreisen in ganz Deutschland macht der Landkreis Würzburg auf die zunehmend schwierige finanzielle Situation der kommunalen Ebene aufmerksam.

„Die Kommunen sind das Fundament unseres Staates. Hier erleben die Menschen jeden Tag, ob Staat und Politik funktionieren – in den Schulen, auf den Straßen, im öffentlichen Nahverkehr, bei der Jugendhilfe oder in den Krankenhäusern. Wenn die Kommunen an ihre Grenzen stoßen, dann spüren das die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar vor Ort“, erklärt Landrat Thomas Eberth. Daher fordert er gemeinsam mit der Kommunalpolitik eine verlässliche Finanzierung kommunaler Aufgaben und Bürokratieabbau durch eine bessere Digitalisierung.

Der Landkreis Würzburg steht wie viele andere Landkreise vor der Herausforderung, immer mehr Aufgaben erfüllen zu müssen, während die Finanzierung vielfach nicht Schritt hält. Besonders deutlich zeigt sich dies bei der Jugend- und Familienhilfe, bei staatlich übertragenen Aufgaben im Bereich Migration sowie bei den steigenden Kosten im Gesundheitswesen. Gleichzeitig investiert der Landkreis weiterhin konsequent in die Zukunft der Region. Im Haushalt 2026 sind



Landrat Thomas Eberth mit einem leeren Geldbeutel und einem Stapel Papier: „Kein Geld, aber immer mehr Aufgaben. Das halten die Kommunen nicht mehr aus.“ Foto: Michael Kämmerer

Investitionen von rund 36 Millionen Euro insbesondere für den Schulbau sowie den Ausbau und Erhalt der Kreisstraßen vorgesehen.

Steigende Aufgaben treffen auf begrenzte Handlungsspielräume

„Wir investieren bewusst in Bildung und Infrastruktur, weil wir Verantwortung für kommende Generationen tragen. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass die finanziellen Belastungen immer schneller wachsen als unsere Handlungsspielräume.

Das kann auf Dauer nicht funktionieren“, so Eberth. Allein die Kosten in den sozialen Aufgabenbereichen steigen seit Jahren deutlich. Hinzu kommen neue gesetzliche Anforderungen, zusätzliche Dokumentationspflichten und immer komplexere Verfahren. Die kommunale Ebene trägt die Verantwortung für die Umsetzung, hat aber oft keinen Einfluss auf die Rahmenbedingungen.

„Wer Aufgaben bestellt, muss sie auch bezahlen. Dieser Grundsatz muss wieder stärker gelten, gerade für den Bund. Bund und Länder dürfen die Kommunen mit den finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen nicht allein lassen“, fordert Landrat Thomas Eberth.

Besonders kritisch sieht Eberth die Entwicklung im Gesundheitswesen. Krankenhäuser seien unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge, ihre Finanzierung stelle die kommunalen Träger jedoch zunehmend vor große Herausforderungen. „Die Krankenhausversorgung kann nicht allein zu Lasten der Kommunen gehen. So sieht es bei der geplanten Reform des Bundes aber aus. Damit würde sich das Defizit unserer Main-Klinik in Ochsenfurt mehr als verdoppeln, und das bei mehr Leistungen und vollen Patientenzahlen“, sagt Eberth.

Krankenhäuser und Bürokratie als zusätzliche Belastungen

„Die Menschen erwarten zu Recht eine wohnortnahe medizinische Versorgung, leistungsfähige Schulen, sichere Straßen und einen funktionierenden Nahverkehr. Diese Erwartungen teilen wir. Damit wir sie auch künftig erfüllen können, brauchen die Kommunen eine verlässliche und auskömmliche Finanzausstattung“, so Eberth. Neben einer besseren finanziellen Ausstattung fordert der Landkreis Würzburg auch einen spürbaren Bürokratieabbau. „Wir brauchen weniger Formulare, weniger Berichtspflichten und weniger Detailvorgaben. Die Kommunen wissen am besten, welche Lösungen vor Ort funktionieren. Mehr Vertrauen in die kommunale Ebene bedeutet mehr Zeit und mehr Mittel für die Menschen“, stellt Eberth fest. „Auch den Bürgerinnen und Bürgern darf man vertrauen und ihnen etwas zutrauen.“ Deshalb müsse Bürokratie künftig von Software, künstlicher

Intelligenz und im Zuge einer durchdachten Digitalisierung mit Standardprogrammen erledigt werden.

Der Aktionstag „Kommunen am Limit“ macht bundesweit auf die zentrale Rolle der Städte, Gemeinden und Landkreise aufmerksam. Ziel ist es, die Öffentlichkeit für die schwierige finanzielle Lage der Kommunen zu sensibilisieren und gemeinsam ein Signal an Bund und Länder zu senden. „Die Kommunen wollen nicht jammern. Wir wollen gestalten. Dafür brauchen wir jedoch die notwendigen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Starke Kommunen sind die Voraussetzung für einen starken ländlichen Raum und für ein starkes Bayern“, betont Landrat Thomas Eberth.

Blutversorgung über den Sommer sichern

München Wenn immer weniger Menschen regelmäßig Blut spenden, ist das ein gefährliches Spiel auf Zeit. Eine stabile Blutversorgung darf nicht dauerhaft auf den Schultern einer kleiner werdenden Gruppe besonders engagierter Spenderinnen und Spender ruhen. Zwar konnten in den vergangenen Jahren saisonale Engpässe deutlich reduziert werden, doch was kurzfristig Stabilität schafft, macht das System langfristig anfälliger. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels bleibt es deshalb entscheidend, neue und insbesondere jüngere Menschen dauerhaft für die Blutspende zu gewinnen. Die DRK-Blutspendedienste rufen bundesweit dazu auf, gerade in den Sommermonaten Blut zu spenden. Hohe Temperaturen, Ferienbeginn und Reisezeit sorgen bereits aktuell dafür, dass weniger Menschen Blut spenden gehen. Gleichzeitig bleibt der Bedarf an Blutpräparaten in den Kliniken unverändert hoch. Täglich werden Blutspenden für die Versorgung von Unfallopfern, Krebspatientinnen und -patienten, Menschen mit schweren Erkrankungen oder bei komplizierten Operationen benötigt. Jetzt gilt es, die Termine hoch auszulasten, um nicht in Schräglage zu geraten.

Die Herausforderungen für die Blutversorgung werden durch den demografischen Wandel zusätzlich verschärft. Die deutsche Bevölkerung altert zunehmend, gleichzeitig werden die nachfolgenden Generationen kleiner. Zugleich erreichen die geburtenstarken Jahrgänge der sogenannten Babyboomer das Rentenalter. Damit wächst die Zahl älterer Menschen, die medizinisch versorgt werden müssen, während gleichzeitig weniger junge Menschen nachkommen, die potenziell Blut spenden können. Diese Entwicklung verändert die Struktur der Blutspende bereits heute spürbar.

Die DRK-Blutspendedienste appellieren insbesondere an junge Erwachsene und Erstspenderinnen und Erstspender, sich mit dem Thema Blutspende auseinanderzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Jede einzelne Blutspende kann Leben retten.

Auf geht's zur Blutspende: Alle aktuellen Termine des laufenden Monats, eventuelle Änderungen sowie Informationen rund um das Thema Blutspende sind kostenfrei unter 0800 11 949 11 (Mo–Do 8.00 bis 17.00 Uhr, Fr 8.00 bis 16.00 Uhr) oder unter www.blutspendedienst.com tagesaktuell abrufbar.

Hintergrundinformationen über die Blutspende

- **Wer Blut spenden kann:** Blut spenden kann jeder gesunde Mensch ab dem 18. Geburtstag. Frauen können viermal, Männer sechsmal innerhalb von zwölf Monaten Blut spenden. Zwischen zwei Blutspenden muss ein Mindestabstand von 56 Tagen liegen. Zur Blutspende mitzubringen ist unbedingt ein amtlicher Lichtbildausweis wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein (jeweils das Original) und der Blutspendeausweis. Bei Erstspendern genügt ein amtlicher Lichtbildausweis.
- **Darum ist Blutspenden beim BRK so wichtig:** Allein in Bayern werden täglich etwa 2.000 Blutkonserven benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei kranken oder verletzten Menschen geholfen werden. Eine Blutspende ist Hilfe,

die ankommt und schwerstkranken Patienten eine Überlebenschance gibt.

- **Der Blutspendedienst des BRK (BSD):** Der BSD wurde 1953 vom Bayerischen Roten Kreuz mit dem Auftrag gegründet, die Versorgung mit Blutprodukten in Bayern sicherzustellen. Er trägt die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH. Als modernes pharmazeutisches Unternehmen ist der BSD heute ein aktiver Partner im bayerischen Gesundheitswesen. Mit seinen über 700 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie zusätzlich mehr als 300 freiberuflich tätigen Spendeärztinnen und Spendeärzten und rund 9.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern aus 72 Kreisverbänden des BRK organisiert der BSD jährlich ungefähr 4.000 mobile und 1.100 stationäre Blutspendetermine.
- **Spenderservice:** Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendedienstes 0800 11 949 11 oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar.

Ferienpass im Landkreis Würzburg

ab 20. Juli erhältlich: Verbesserte digitale Plattform und Papierpass mit vielen Angeboten

Würzburg Auf Wunsch der Familien im Landkreis Würzburg hat die Kommunale Jugendarbeit am Landratsamt den Ferienpass für das Jahr 2026 umfassend überarbeitet. Die Online-Plattform www.wue-liebt-freizeit.de präsentiert sich jetzt noch benutzerfreundlicher und bietet erweiterte Filterfunktionen sowie moderne Zahlungsmöglichkeiten.

Neben der digitalen Variante gibt es den Ferienpass ab diesem Jahr auch wieder in den Gemeindeverwaltungen in der klassischen Papierform, inklusive eines übersichtlichen Hefts mit den vielfältigen Ferienangeboten. Erhältlich ist der Ferienpass ab 20. Juli 2026.

Was ist neu?

Integrierte Zahlungsmöglichkeiten wie Kreditkarte und Paypal ermöglichen eine direkte Online-Bezahlung. Der Ferienpass kann somit innerhalb weniger Minuten erworben und unmittelbar auf dem mobilen Endgerät genutzt werden. Automatische Rabatte werden direkt im Buchungsprozess berücksichtigt, etwa der kostenlose Pass ab dem dritten Kind. Der Gang zur Gemeindeverwaltung ist nicht mehr erforderlich.

Dank neuer Filterfunktionen auf der Plattform lassen sich Angebote gezielt nach Datum, Alter, Kategorie und Ort suchen. So finden Familien schnell und unkompliziert passende Ferienangebote. Nach dem Kauf steht der Pass in der App „Ferienpass – Würzburg“ zur Verfügung. Zusätzlich wird der Ferienpass, wie es sich viele Nutzerinnen und Nutzer gewünscht haben, wieder auf Papier mit einem Begleitheft zu den Ferienangeboten bereitgestellt.

Spannende Aktionen in den Sommerferien

Der Ferienpass gilt vom 31. Juli bis 14. September 2026. Für Kinder bis fünf Jahre kostet er fünf Euro, für Kinder und Jugendliche von sechs bis 17 Jahren zehn Euro.

Der Ferienpass enthält zahlreiche Gutscheine, Vergünstigungen sowie kostenlose und ermäßigte Eintritte, etwa für Kletterwälder, Schwimmbäder, Freizeitparks und Museen. Daneben erwartet Familien ein abwechslungsreiches Sommerferienprogramm im Landkreis Würzburg: Reiterferien, Kreativangebote, Englischkurse, Computerkurse und weitere spannende Aktionen.

Einfach online entdecken, buchen und gemeinsam unvergessliche Ferien erleben!

Fragen zum Ferienpass beantwortet die Kommunale Jugendarbeit am Landratsamt Würzburg (Tel.: 0931 8003-5831 oder -5837; E-Mail: ferienpass@ira-wue.bayern.de).